

Entspricht das Strafbefehlsverfahren der sozialistischen Rechtspflege?

Bei der Diskussion über den Beschluß des Staatsrates der DDR über die weitere Entwicklung der Rechtspflege wurde geäußert, daß das Strafbefehlsverfahren mit dem jetzigen Entwicklungsstand des sozialistischen Strafrechts nicht mehr vereinbar sei. Bereits 1958 wies Weber¹ ² auf eine ganze Reihe von Nachteilen des Strafbefehlsverfahrens hin, die ihn bestimmten, für eine Einschränkung dieser besonderen Verfahrensart zu plädieren. Geständigkeit oder eindeutige erdrückende Beweisführung zählte er zu den Voraussetzungen für den Erlaß eines Strafbefehls, wobei er auch bei vorbestraften Tätern die Durchführung einer Hauptverhandlung empfahl. Auch sei „eine Verurteilung durch Strafbefehl ... nicht zu empfehlen, wenn wegen der Art der Tat oder der Persönlichkeit des Täters nicht auf eine Hauptverhandlung verzichtet werden kann, weil das Kennenlernen des Täters und die unmittelbare Eiriwirkung auf ihn erforderlich sind, damit das Strafverfahren seiner Erziehungsfunktion gerecht werden kann“¹. Audi die Kommission zur Überprüfung der Strafprozeßordnung wandte sich damals den Problemen des Strafbefehlsverfahrens zu und schlug — gegen die Stimmen der Vertreter der Obersten Staatsanwaltschaft der DDR — die ersatzlose Streichung der §§ 254 bis 259 StPO vor³.

Das Strafbefehlsverfahren ist ein vereinfachtes und abgekürztes Verfahren. Im Gegensatz zum beschleunigten Verfahren, das trotz der durchzuführenden Beweisaufnahme die Geständigkeit des Beschuldigten voraussetzt, wird diese Forderung für den Erlaß eines Strafbefehls durch das Gesetz nicht erhoben; es dürfen lediglich keine erheblichen Zweifel an der Tat und an der Schuld des Täters bestehen (§ 254 Abs. 2 StPO). Geringere Zweifel sind demnach kein gesetzliches Hindernis für den Erlaß eines Strafbefehls. Schon daraus ergibt sich ein widersprüchliches Verhältnis des Strafbefehlsverfahrens zu der Forderung an das Gericht, die Umstände und Folgen der Tat, die Persönlichkeit des Täters und seine Beweggründe allseitig zu erforschen (§ 200 Abs. 1 StPO). Große Anforderungen werden damit an die Qualität der Hauptverhandlung gestellt, und sie beziehen sich undifferenziert auf die Untersuchung aller Delikte.

Im Strafbefehlsverfahren kann sich das Gericht hingegen kein eigenes Bild über die Üerson des Täters, die Motive seiner Tat und die Wurzeln des sich in der strafbaren Handlung manifestierenden Widerspruchs zwischen dem Verhalten des Täters und den Interessen der Gesellschaft machen. Hinzu kommt, daß der Richter allein, ohne Schöffen, den Strafbefehl erläßt.

Die Erziehung des Rechtsverletzers ist in unserem Staat nicht allein die Aufgabe der Justizorgane, sondern der ganzen Gesellschaft, insbesondere des Kollektivs, in welchem der Rechtsverletzer lebt und arbeitet. Mit der Entscheidung im Strafbefehlsverfahren wird aber zu dieser gewaltigen gesellschaftlichen Aufgabe nur ein ungenügender Beitrag geleistet. O s m e n d a führte hierzu aus:

„So war z. B. im Kreis Burg ein Fall, in welchem durch Strafbefehl eine Gefängnisstrafe von zwei Monaten ausgesprochen wurde, besonders dazu geeignet, ff! breitem Maße die Werktätigen in die Bekämpfung von Verkehrsstraftaten einzubeziehen. Der Beschuldigte hatte gemeinsam mit mehreren Arbeitskollegen auf der Baustelle von Mittag an Alkohol getrunken (2,4 ‰ Blutalkoholgehalt). Seine Kollegen wußten, daß der Beschuldigte nach Feierabend mit seinem Motorrad nach Hause fahren wollte. Hier wäre es erforderlich gewesen, die Arbeitskollegen unmittelbar in das Verfahren miteinzubeziehen, um damit gleichzeitig auf eine Verbesserung der Arbeitsmoral hinzuwirken, die zumindest an diesem Tag mangelhaft gewesen war.“⁴*

Ein weiterer Nachteil besteht darin, daß eine bedingte Verurteilung oder ein öffentlicher Tadel durch Strafbefehl nicht ausgesprochen werden können. Dagegen spricht der klare Wortlaut des § 254 StPO, der die im Strafbefehlsverfahren möglichen gerichtlichen Maßnahmen erschöpfend beschreibt⁵. Ein Strafbefehl kann somit nur dann erlassen werden, wenn nach dem Stand der Ermittlungen zu erwarten ist, daß nur eine unbedingte Freiheitsstrafe den erforderlichen erzieherischen Einfluß und die notwendige disziplinierende Wirkung beim Täter hervorzurufen geeignet ist. Eine solche Wirkung kann aber nur dann erzielt werden, wenn die unmittelbar nach der Tat ausgesprochene kurzfristige Freiheitsstrafe — im Strafbefehlsverfahren beträgt die Höchststrafe sechs Monate Freiheitsentziehung — sofort vollstreckt werden kann. Bis zur Rechtskraft des Strafbefehls und damit zur Vollstreckung kann aber erhebliche Zeit vergehen, wenn der Täter gegen den Strafbefehl Einspruch und danach Berufung einlegt.

Es ist gewiß kein Zufall, wenn das Plenum des Obersten Gerichts empfiehlt, die Möglichkeiten des beschleunigten Verfahrens und der Abkürzung der Ladungsfrist zur Ahndung solcher Straftaten zu nutzen, für die eine unbedingte kurzfristige Freiheitsstrafe notwendig erscheint, dabei den Strafbefehl aber nicht erwähnt.⁶

Es gibt m. E. keine ernsthaften Hinderungsgründe, auch in solchen Fällen, in denen heute noch vielfach Strafbefehle erlassen werden, beschleunigte Verfahren durchzuführen oder mit abgekürzter Ladungsfrist zu arbeiten, um die Erziehungsaufgaben des sozialistischen Gerichts noch besser zu erfüllen. Erst in der Hauptverhandlung kann sich das Gericht durch Einbeziehung der Arbeitskollektive, Brigaden, Hausgemeinschaften usw. ein richtiges Bild von der Tat und der Person des Täters verschaffen, erhält es die Grundlage für die erforderliche Differenzierung und vermag den erzieherischen Einfluß zu sichern, der über die Möglichkeiten der Hauptverhandlung hinausgeht. So hat das Gericht die Möglichkeit, entsprechend der gesellschaftsfördernden und bewußtseinsbildenden Rolle' des sozialistischen Rechts auch die Wurzeln des Verbrechen zu untersuchen und deren Beseitigung zu erreichen.

Nicht der Erlaß eines Strafbefehls, sondern die Hauptverhandlung muß der Höhepunkt der umfassenden und

1 vgl. Weber, Einige Fragen des Strafbefehlsverfahrens, NJ 1958 S. 156 ff.

2 a. a. O., S. 157.

3 vgl. Schulze, Bemerkungen zum beschleunigten Verfahren* NJ 1957 S. 543 ff.

4 NJ 1961 S. 296.

5 vgl. OG, Urt. vom 27. Juni 1958, NJ 1958 S. 538 ff.

* vgl. Richtlinie Nr. 12 vom 22. April 1961 in NJ 1961 S. 289 ff.